

CDU-Kreisverband Solingen

Elisenstrasse 11 · 42651 Solingen

Telefon: 0212/1 70 55

Fax : 0212/1 77 10

E-mail : info@cdu-sg.de

Web : <http://www.cdusolingen.de>

Satzung des CDU-Kreisverbandes Solingen

Verfahrensordnung für die Aufstellung von Mandats- und Funktionsträgern

Geschäftsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

Stand: 30.06.2016

I N H A L T

I. Satzung

Aufgabe, Name, Sitz	3
Mitgliedschaft	3
Gliederung	
Kreisverband	6
Stadtbezirksverbände	7
Ortsverbände	8
Aufstellung der Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlkandidaten	9
Organe	
Kreisparteitag	10
Kreispartei Vorstand	11
Kreispartei vorsitzender	12
Kreispartei gericht	12
Vereinigungen und Sonderorganisationen	13
Verfahrensordnung	13
Sonstige Bestimmungen	15

II. Verfahrensordnung für die Aufstellung von Mandats- und Funktionsträgern der Christlich Demokratischen Union, Kreisverband Solingen

Geltungsbereich	17
Vorankündigung	17
Vorlage an den Kreisparteitag	17
Doppelmandate	17

III. Geschäftsordnung

Tagesordnung	18
Geschäftsordnungsanträge	18
Öffentlichkeit und deren Ausschluss	18
Sachanträge	18
Wortmeldungen	19
Persönliche Vorstellung	20

IV. Finanz und Beitragsordnung

A. AUFGABE, NAME, SITZ

§1 Aufgabe, Name, Sitz

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet der Stadt Solingen bilden den Kreisverband Solingen innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Solingen; seine Stadtbezirksverbände führen zusätzlich die den Stadtbezirken entsprechenden Namen; die Namen der Ortsverbände werden vom Kreispartei Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Stadtbezirksverband festgelegt.
- (3) Sein Sitz ist Solingen.
- (4) Der Kreisverband ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung.

B. Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von 6 Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (5) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

- (6) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisvorstand abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.
- (7) Das Mitglied wird in der Regel in dem Stadtbezirksverband und dort, sofern vorhanden, in dem Ortsverband des Wohnsitzes geführt. Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann die Aufnahme in den Stadtbezirksverband und Ortsverband des Arbeitsplatzes erfolgen.

Vor Aufnahme des Mitglieds in den Stadtbezirksverband bzw. Ortsverband des Arbeitsplatzes ist der Stadtbezirksverband bzw. Ortsverband des Wohnsitzes zu hören. Das Mitglied wird in der Regel in dem Ortsverband des Wohnsitzes geführt. Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann die Aufnahme in den Ortsverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitglieds in den Ortsverband des Arbeitsplatzes ist der Ortsverband des Wohnsitzes zu hören.

- (8) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreispartei Vorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der CDU-Bundespartei und Landespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Solingen.
- (5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist. Maßgebend für die Berechnung der Verzugsfrist ist jeweils der Beitrittsmonat in Verbindung mit dem in der Beitrittserklärung erklärten Zahlungszeitraum.
- (6) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 4 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung in Sach- und Personalfragen ist zulässig.
- (2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Stadtbezirksverbände beantragt wird und der Kreispartei Vorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen.
- (3) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 6 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder mit in der Finanz- und Beitragsordnung festgeschriebenen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal (entfällt) schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich der zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis,
 - c. Enthebung von Parteiämtern,
 - d. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Alle beschlossenen Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und dem Mitglied unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
- (4) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten im Verhältnis zwischen den Organisationsstufen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsmäßigen Pflichten.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kreisparteigerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (5) Die Absätze 1 - 4 gelten im Verhältnis zwischen den Organisationsstufen und ihren Mitgliedern entsprechend

§ 9 Parteischädigendes Verhalten

- (1) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
 - b. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 - c. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
 - d. als Kandidat der CDU in einer Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 - e. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
 - f. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung gestellt wird, veruntreut.
 - g. Als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt.
- (2) Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

§ 10 Weiterer Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

- a. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
- b. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

C. GLIEDERUNG

§ 11 Kreisverband Solingen

Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU im Bereich des Kreisverbandes Solingen bildet den Kreisverband.

§ 12 Organisationsstufen des Kreisverbandes Solingen

Organisationsstufen des Kreisverbandes Solingen sind:

- a. der Kreisverband
- b. die Stadtbezirksverbände
- c. die Ortsverbände

§ 13 Oberste organisatorische Einheit

Der Kreisverband Solingen ist die oberste organisatorische Einheit der CDU in den Grenzen der kreisfreien Stadt Solingen.

- (a) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 12 gehört ein/eine Mitgliederbeauftragte(r) an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum/zur Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der/die Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 14 Aufgaben des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in seinem Bereich.
- (2) Der Kreisverband hat durch seine Organe, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen die Aufgabe:
 - a. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - b. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 - c. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - d. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.
 - e. Der Kreisverband lädt mindestens zweimal im Kalenderjahr alle Mitglieder zu Veranstaltungen ein mit dem Ziel und der Aufgabe, vorwiegend kommunale, landes- und bundes- und europapolitische Themen zur Diskussion zu stellen.

§ 15 Stadtbezirksverbände

Die jeweilige Abgrenzung der Stadtbezirksverbände entspricht immer der jeweiligen Abgrenzung der Stadtbezirke im Bereich der kreisfreien Stadt Solingen. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 16 Aufgaben der Stadtbezirksverbände

- (1) Die Stadtbezirksverbände haben das Recht und die Aufgabe:
 1. die Arbeit des Kreisverbandes und die Zusammenarbeit zwischen den Ortsverbänden zu fördern;
 2. die Kandidaten für die Bezirksvertretungen aufzustellen;
 3. Wahl von Delegierten, sofern dies durch die Satzung erforderlich ist;
 4. Empfehlungen für die CDU-Bezirksvertretungsfraktion zu erarbeiten.
- (2) Organe des Stadtbezirksverbandes
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Stadtbezirksverbandsvorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Stadtbezirksverbandsvorsitzenden einberufen werden und darüber hinaus einberufen werden muss, wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder des Stadtbezirksverbandes schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt. Die Mitgliederversammlung wählt den Stadtbezirksverbandsvorstand. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 21 Abs. 1 c, d und Abs. 2.

Die Mitgliederversammlung nimmt einmal jährlich den Bericht des Vorsitzenden und der Bezirksvertretungsfraktion entgegen.
- (4) Der Stadtbezirksverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. der/m Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertreterinnen/n
 - c. der/m Schriftführer/in
 - d. der/dem Mitgliederbeauftragten
 - e. mindestens fünf, höchstens jedoch 9 Beisitzerinnen/n

Kraft Amtes gehören dem Stadtbezirksverbandsvorstand an:

- a. die/der Bezirksbürgermeister/in, sofern sie/er der CDU angehört
- b. die/der Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung
- c. die/der Ehrenvorsitzende

Ferner gehören dem Stadtbezirksverbandsvorstand mit beratender Stimme an:

- a. die Vorsitzenden der Ortsverbände, sofern es im Bereich des Stadtbezirksverbandes solche gibt.
- b. die Mitglieder des Bundes-, Landes, Bezirks- und Kreisvorstandes, sofern diese dem Stadtbezirksverband angehören.

§ 17 Ortsverbände

Die Ortsverbände sind die kleinsten selbständigen organisatorischen Einheiten im Kreisverband. Die Einrichtung sowie die Grenzen der Ortsverbände werden vom Kreispartei Vorstand festgelegt. Dabei sind die Grenzen der Kommunalwahlbezirke maßgeblich.

§ 18 Aufgaben der Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände haben die Aufgabe
 - a. die Arbeit des Kreis- und ihres Stadtbezirksverbandes zu fördern;
 - b. die Mitglieder über wichtige politische Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.
 - c. Politische Arbeit und Information im Ortsverband;
 - d. Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung

- e. Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen. Dabei ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreispartei Vorstandes gebunden.
 - f. Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung von Direktbewerberinnen/n für den Rat der Stadt Solingen;
 - g. Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungslisten;
 - h. die Betreuung der Wahlkreise durch Vertrauensleute sicherzustellen.
- (2) Organe der Ortsverbände sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Ortsverbandsvorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens zweimal im Jahr vom Ortsverbandsvorsitzenden einberufen werden und darüber hinaus einberufen werden, wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder des Ortsverbandes schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsverbandsvorstand. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 21 Abs. 1 c, d und Abs. 2.
- (4) Dem Ortsverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
- a. die/der Vorsitzende
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. die/der Schriftführer/in
 - d. der/dem Mitgliederbeauftragten
 - e. mindestens drei, höchstens 9 Beisitzer/innen

Dem Ortsverbandsvorstand gehören mit beratender Stimme an:

- a. die Mitglieder des Kreisvorstandes
 - b. die Mitglieder des Stadtbezirksverbandsvorstandes, jeweils sofern sie dem Ortsverband angehören.
 - c. die Mitglieder des Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und Stadtbezirksverbandsvorstandes an, sofern diese dem Ortsverband angehören.
- (5) Gibt es in einem Stadtbezirksverband keine Ortsverbände, gehen alle Rechte und Pflichten des Ortsverbandes an den Stadtbezirksverband über.

§ 19 Aufstellung der Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlkandidaten

(1) Aufstellung der Bewerber zum Deutschen Bundestag

Die Aufstellung der Bewerber zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Wahlkreisvertreterversammlung, die ausdrücklich zum Zwecke der Kandidatenaufstellung nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und den sonstigen einschlägigen Vorschriften gewählt worden ist und für den Bundestagswahlkreis Solingen/Remscheid/Wuppertal II 100 Delegierte umfasst.

Die Aufteilung der Delegierten auf die beteiligten Kreisverbände regelt die Verfahrensordnung des CDU-Landesverbandes.

Die Delegierten des Kreisverbandes Solingen zur Wahlkreisvertreterversammlung werden in den Stadtbezirksverbänden in ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen gewählt. Der Stichtag zur Feststellung des Verhältnisses wird vom Landesvorstand festgelegt.

(2) Aufstellung der Bewerber zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

Umfasst ein Landtagswahlkreis ausschließlich das Gebiet oder Teile des Gebietes der kreisfreien Stadt Solingen, erfolgt die Aufstellung der Bewerber für die Landtagswahl durch eine aller im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zum Zwecke der Kandidatenaufstellung nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes und den sonstigen einschlägigen Vorschriften eingeladen worden ist.

Ist ein Landtagswahlkreis Stadtgrenzen übergreifend, erfolgt die Aufstellung der Bewerber durch eine Wahlkreisvertreterversammlung, die ausdrücklich zum Zwecke der Kandidatenaufstellung nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes und den sonstigen einschlägigen Vorschriften gewählt worden ist und für diesen Landtagswahlkreis 100 Delegierte umfasst.

Die Aufteilung der Delegierten auf die beteiligten Kreisverbände regelt die Verfahrensordnung des CDU-Landesverbandes.

Die Delegierten des Kreisverbandes Solingen zur Wahlkreisvertreterversammlung werden in den Stadtbezirksverbänden in ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen gewählt. Der Stichtag zur Feststellung des Verhältnisses wird vom Landesvorstand festgelegt.

(3) Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen

- a. Die Wahl des Kandidaten für das Amt des Oberbürgermeisters erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zum Zwecke der Kandidatenaufstellung nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und den sonstigen einschlägigen Vorschriften eingeladen worden ist.
- b. Die Wahl der Direktbewerber für den Stadtrat erfolgt durch den Kreisparteitag, der ausdrücklich zum Zwecke der Kandidatenaufstellung nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und den sonstigen einschlägigen Vorschriften eingeladen worden ist.
- c. Die Aufstellung der Reserveliste für den Stadtrat erfolgt durch den Kreisparteitag, der ausdrücklich zum Zwecke der Kandidatenaufstellung nach den Vorschriften des

Kommunalwahlgesetzes und den sonstigen einschlägigen Vorschriften eingeladen worden ist.

- d. Die Wahl der Bewerber für die Bezirksvertretungen erfolgt durch die wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Stadtbezirksverbände in einer Mitgliederversammlung, die ausdrücklich zum Zwecke der Kandidatenaufstellung nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und den sonstigen einschlägigen Vorschriften eingeladen worden ist

(4) Alle Kandidatenvorschläge unterliegen einer Begründungspflicht.

(5) Für alle Wahlen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verfahrensordnung des CDU-Landesverbandes NW.

D. ORGANE

§ 20 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisparteitag (Mitgliederversammlung),
- b. der Kreisvorstand.
- c. das Kreisparteigericht

§ 21 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.
- (2) Dem Kreisparteitag gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des CDU-Kreisverbandes Solingen an.
- (3) Der Kreisparteitag tritt auf Beschluss des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
- (4) Der Kreisvorstand muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen den Kreisparteitag einberufen, wenn es mindestens ein Stadtbezirksverband oder mindestens 75

stimmberechtigte Mitglieder bei der Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragen.

- (5) Der Kreisvorsitzende lässt durch den Kreisparteitag bei Bedarf eine Mandatsprüfungskommission und Stimmzähler wählen.
- (6) Diese Wahlen erfolgen regelmäßig in offener Abstimmung.

§ 22 Zuständigkeit des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:
 - a. die Beschlussfassung über alle die Kreispartei berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kreisvorstandes, der/des Mitgliederbeauftragten, der CDU-Ratsfraktion sowie die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - c. die Wahl des Kreisparteivorsitzenden, seiner zwei gleichberechtigten Stellvertreter gemeinsam, des Schriftführers, des Schatzmeisters und des Pressesprechers jeweils in einem getrennten, geheimen Wahlgang,
 - d. die Wahl der 7 Beisitzer/innen
 - e. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichts und deren Stellvertreter sowie der drei Rechnungsprüfer (als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Kreisvorstandsmitglied oder Parteiangestellter ist),
 - f. die Wahl der Delegierten für übergeordnete Parteiorgane und -gremien,
 - g. die Annahme der Änderung der Satzung des Kreisverbandes
- (2) Die Wahlen sollen im Kreisverband mindestens im 2. oder 3. Quartal eines jeden ungeraden Jahres stattfinden. Die Wahlen in den Stadtbezirksverbänden sollen mindestens im 4. Quartal eines jeden geraden oder im 1. Quartal eines jeden ungeraden Jahres stattfinden. Für Wahlen in den Vereinigungen (§ 27) und Sonderorganisationen (§ 28) gelten die für den Kreisverband getroffenen Regelungen entsprechend, sofern deren Satzungen nichts anderes festlegen.

Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zu überörtlichen Parteigremien erfolgen im Kreisverband mindestens im 2. oder 3. Quartal eines jeden geraden Jahres. In der Übergangsphase erfolgt die Wahl dieser Delegierten und Ersatzdelegierten einmalig auf die Dauer von einem Jahr.
- (3) Der Kreisparteitag hat das Recht, Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen. Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Kreispartei Vorstandes.

§ 23 Kreisvorstand

- (1) Der Kreispartei Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Kreispartei vorsitzenden,
 - b. den beiden gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Pressesprecher,
 - f. dem Mitgliederbeauftragten
 - g. 7 Beisitzern
- (2)
 - a. der Oberbürgermeister, sofern er der CDU angehört,
 - b. der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion,
 - c. die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Kreispartei Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Kreispartei Vorstandes teil:
 - a. der Kreisgeschäftsführer,

- b. der Bürgermeister, Bundestags-, Landtags- und Europaabgeordnete sowie Mitglieder übergeordneter CDU-Vorstände, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - c. die Stadtbezirksverbandsvorsitzenden,
 - d. die Vereinigungsvorsitzenden,
 - e. die Vorsitzende der Sonderorganisationen
 - f. der hauptamtliche Geschäftsführer der CDU-Ratsfraktion.
- (5) Der Kreisvorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister, die Ehrenvorsitzenden, der Oberbürgermeister, der CDU-Ratsfraktionsvorsitzende bilden den geschäftsführenden Kreispartei Vorstand. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreispartei Vorstandes der Bürgermeister, der Kreisgeschäftsführer und der hauptamtliche Fraktionsgeschäftsführer teil.
- (6) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Kreisvorstandes soll mindestens alle zwei Monate stattfinden. Auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

§ 24 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Dem Kreisvorstand obliegt insbesondere:
- a. die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
 - b. die Förderung der Stadtbezirks- und Ortsverbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen sowie Arbeitsgruppen, Arbeitskreise und Ausschüsse des Kreisverbandes; der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationen unterrichten,
 - c. zur Anstellung eines Kreisgeschäftsführers (§ 28 Abs. 1 Ziffer 7 Landessatzung) Vorschläge zu unterbreiten sowie in Absprache mit dem Landesvorstand eine Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kreisgeschäftsstelle zu erlassen,
 - d. die Anstellung von Mitarbeitern für die Kreisgeschäftsstelle,
 - e. die Vorbereitung der Kreisparteitage,
 - f. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Bundestag, zum Landtag, zum Europaparlament, zum Rat sowie des Oberbürgermeisters der Stadt Solingen,
 - g. die Entscheidung über den vom Kreisgeschäftsführer auf Anweisung des Schatzmeisters aufzustellenden Haushaltsvoranschlag,
 - h. die Gestaltung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
 - i. bei Bedarf die Bildung von Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen und Ausschüssen.
- (2) Dem geschäftsführenden Kreisvorstand obliegt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse des Kreispartei Vorstandes sowie die Erledigung der laufenden und dringlichen Vorstandsgeschäfte.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung einen Geschäftsverteilungsplan für den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist bindend.
- (4) Der Kreisvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Kreisvorstandsmitglied sowie der Kreisgeschäftsführer haben das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen und Zusammenkünften der Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreispartei Vorstandes haben das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen und Zusammenkünften der CDU-Ratsfraktion teilzunehmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 25 Kreisvorsitzender

- (1) Der Kreisvorsitzende leitet den Kreisverband. Er vertritt die Partei nach innen und außen.

- (2) Er beruft und leitet alle Sitzungen und Zusammenkünfte des Kreisparteitages und des geschäftsführenden ebenso wie des Kreisvorstandes.
- (3) Der Kreisvorsitzende - in dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter - ist zu allen Sitzungen und Zusammenkünften der CDU-Ratsfraktion und ihres Vorstandes einzuladen.
- (4) Lediglich zur Wahrung der Einheit und des Ansehens des Kreisverbandes hat er das Recht, den Vorsitz bei Sitzungen und Zusammenkünften der Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes zu übernehmen.

§ 26 Kreisparteigericht

- (1) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden für 4 Jahre gewählt
- (2) Mitgliedschaft, Zusammensetzung und Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

E. VEREINIGUNGEN UND SONDERORGANISATIONEN

§ 27 Vereinigungen

- (1) Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Solingen hat folgende Vereinigungen:
 - a. Frauenunion (FU)
 - b. Junge Union (JU)
 - c. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
 - d. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
 - e. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
 - f. Seniorenunion (SU)
 - g. Sozialausschüsse der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA)
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

§ 28 Sonderorganisationen

- (1) Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Solingen hat den Evangelischen Arbeitskreis (EAK) als Sonderorganisation.
- (2) Der Kreisvorstand hat das Recht, weitere Sonderorganisationen einzurichten.
Der Kreisvorstand hat das Recht, gemäß der jeweils gültigen Landessatzung Sonderorganisationen einzurichten.
- (3) Die Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

§ 29 Arbeit der Fraktion

Bei der Arbeit der Mitglieder der CDU-Ratsfraktion und der CDU-Bezirksfraktionen sind die kommunalpolitischen Leitsätze der CDU zu beachten.

F. VERFAHRENSORDNUNG

§ 30 Einladungen

- (1) Die Kreisparteitage und die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt für Kreisparteitage 10 Tage, für Vorstandssitzungen mindestens 5 Tage. Es gilt das Datum des Poststempels. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung für Vorstandssitzungen auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen. Für Mitgliederversammlungen der Stadtbezirks- und Ortsverbände gilt die Einladungsfrist für Kreisparteitage.
- (2) Einladungen außer zu Mitgliederversammlungen, Kreisparteitagen und Aufstellungsversammlungen nach den entsprechenden Wahlgesetzen können auch per Mail erfolgen. Dazu ist die Zustimmung des Mitgliedes erforderlich.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Parteiorgane (§ 15) sind von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Dies gilt sinngemäß auch für Sitzungen und Zusammenkünfte in den Stadtbezirks- und Ortsverbänden ebenso wie für Arbeitskreise.

§ 31 Niederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, der Mitgliederversammlungen und der Vorstände der Stadtbezirks-, Ortsverbände und der Sonderorganisationen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Niederschriften über Wahlen sind der Kreisgeschäftsstelle grundsätzlich zuzusenden, alle übrigen Niederschriften sind in der entsprechenden Organisationsstufe aufzubewahren und der Kreisgeschäftsstelle auf Verlangen zuzusenden.

§ 32 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahren darin eingewilligt hat. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde..
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Rechte nicht ruhen (§ 3 Absatz 5).
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 33 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstands sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (2) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (3) Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Pressesprecher sowie der/die Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Für die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Beisitzer des Kreisvorstands und die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den übergeordneten Parteiorganen gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
- (5) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der Regel in einem gemeinsamen Wahlgang, sofern die Versammlung nicht vorab beschließt, getrennte Wahlgänge vorzunehmen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen.
- (6) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird.
- (8) Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit, für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages notwendig. Für das Verfahren der Auflösung des Kreisverbandes gilt entsprechend der § 49 der Landessatzung.
- (9) Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung einer Mehrheit nicht mit.
- (10) Auf die Wahlen von Mandatsträgern zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen, zum Rat der Stadt Solingen und zu den Bezirksvertretungen sowie auf die Wahlen zu allen Ämtern im Geltungsbereich dieser Satzung findet die jeweils aktuelle Fassung der Verfahrensordnung zur Aufstellung für Mandate und Funktionen in der CDU-Solingen Anwendung. Für die Wahlen der Mandatsträger zum Europäischen Parlament gilt § 18 der Landessatzung.

§ 34 Geschäftsordnung

- (1) Weitere Verfahrensfragen sind in einer Geschäftsordnung sowie einer Verfahrensordnung für die Aufstellung von Mandats- und Funktionsträgern zu regeln.
- (2) Für die Verabschiedung, Ergänzung oder Änderung der Ordnungen nach Absatz 1 gilt die für eine Satzungsänderung notwendige Mehrheit.

G. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 34 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei Mitgliedern. Für die Mitglieder sind mindestens drei Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (2) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

§ 35 Finanzierung, Buchführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Kreisverbände sind zum ordentlichen, sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für die kassenführenden Vereinigungen.
- (3) Dem Vorsitzenden und dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen und Buchführung zu nehmen.
- (4) Im Übrigen gelten §§ 42-44 der Landessatzung entsprechend.
- (5) Weiteres ist in einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt, für deren Änderung, die für eine Satzungsänderung notwendige Mehrheit erforderlich ist.

§ 36 Vertretung und Geschäftsführung

Für die Vertretung und Geschäftsführung des Kreisverbandes gelten §§ 45-47 der Landessatzung entsprechend, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

§ 37 Geltung sonstiger Vorschriften

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten

- a. das Parteiengesetz
- b. das Statut der CDU Deutschlands
- c. die Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen

- d. die Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bundestags-, Landtags- und Europakandidaten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am **30.06.2016** in Solingen beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verfahrensordnung für die Aufstellung von Mandats- und Funktionsträgern der Christlich Demokratischen Union, Kreisverband Solingen

§ 1 Geltungsbereich

Für die Wahl zu den nachstehenden Mandaten und Funktionen gilt diese Verfahrensordnung:

1. Aufstellung der Bewerber für den Deutschen Bundestag
2. Aufstellung der Bewerber für den Landtag Nordrhein-Westfalen
3. Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen
4. Wahl des Kreisvorstandes
5. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu überörtlichen Gremien der CDU.

§ 2 Vorankündigung

In den Einladungen zu den Versammlungen zur Nominierung bzw. Wahl der in § 1 genannten Funktionen durch Mitgliederversammlungen der Stadtbezirks- und Ortsverbände bzw. des Kreisparteitags ist auf § 3 dieser Verfahrensordnung sowie die Möglichkeit von nun an bis zum Beginn der Nominierung bzw. Wahl Vorschläge zu unterbreiten bzw. sich zu bewerben hinzuweisen und der Termin nach § 3 bekannt zu geben.

§ 3 Vorlage an den Kreisparteitag

- (1) Der Kreisvorstand legt dem Kreisparteitag bzw. der Mitgliederversammlung eine schriftliche Liste aller Bewerbungen vor. Diese Liste enthält alle Bewerbungen für das jeweilige Amt sortiert in alphabetischer Reihenfolge, die bis zu einem in der Einladung genannten Termin eingegangen sind.
- (2) Wird von der Wahlversammlung Vorstellung zur Person beantragt, sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge zu berücksichtigen.

§ 4 Doppelmandate

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und dem Landtag NRW ist zu vermeiden.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Solingen und zu einer Bezirksvertretung ist bei der Aufstellung der entsprechenden Bewerber zu vermeiden. Sollte in diesem Bereich im Laufe einer Wahlperiode ein Doppelmandat notwendig werden, ist die Notwendigkeit gegenüber den Mitgliedern des betroffenen Stadtbezirksverbandes zu erläutern.

§ 5 Schlussbestimmung

Die Verfahrensordnung wurde vom Kreisparteitag am 29.06.2009 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Tagesordnung

- (1) Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Anträge auf Vertagung bestimmter Tagesordnungspunkte können jederzeit gestellt werden.

§ 2 Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
 - a. Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - b. Vertagung eines Beratungsgegenstandes oder seine Überweisung an ein anderes Parteiorgan oder -gremium,
 - c. Schluss der Aussprache (Debatte),
 - d. Schluss der Rednerliste
 - e. Personaldebatte.
- (2) Geschäftsordnungsanträge können auch Anwendungsfragen der Kreisverbandssatzung und dieser Geschäftsordnung betreffen.
- (3) Bei den Tages- und Geschäftsordnungsanträgen ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Die Redezeit für jeden Redner beträgt höchstens 5 Minuten.
- (4) Die Geschäftsordnungsanträge zu Ziff. 1 c und d können nur von solchen Teilnehmern (abstimmungsberechtigte Mitglieder) gestellt werden, die selbst nicht zur Sache das Wort erhalten haben.

Nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ erhalten nur noch die vorgemerkten Redner das Wort.

Nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Aussprache (Debatte)“ ist sofort abzustimmen.

§ 3 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

- (1) Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.
- (2) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sowie alle anderen Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der jeweilige Vorsitzende, der Pressesprecher oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied kann bei Bedarf die Öffentlichkeit (Presse) über wichtige Beschlüsse und Entscheidungen informieren. Das Nichtbeachten der Nichtöffentlichkeit von Vorstandssitzungen führt zu einem Prüfungsverfahren gemäß § 8 der Kreissatzung.

§ 4 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind entweder Haupt- oder Abänderungsanträge.
- (2) Hauptanträge sind bei den Sitzungen der Organe dem Kreisparteivorstand - bei sonstigen Sitzungen oder Zusammenkünften dem zuständigen Vorstand - zuzuleiten und müssen bis spätestens 3 Tage vor dem Veranstaltungstag schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle oder dem Vorsitzenden eingegangen sein. Bereits vorliegende Hauptanträge sind den Mitgliedern der Organe mit der Tagesordnung zuzustellen.
- (3) Satzungsänderungsanträge sind so rechtzeitig dem Kreisparteivorstand zuzuleiten, dass diese nach Beratung im Kreisparteivorstand unter Wahrung der ordentlichen Einladungsfristen den Mitgliedern zugesandt werden können; diese Fristverlängerung gilt nicht für Anträge, die Satzungsänderungsanträge des Kreisparteivorstandes betreffen.
- (4) Antragsberechtigt sind:
 1. Für den Kreisparteitag
 - a. der Kreisvorstand,
 - b. jeder Stadtbezirks- und Ortsverband,
 - c. jede Vereinigung
 - d. jede Sonderorganisation
 - e. mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder
 2. für den Kreisvorstand
 - a. jeder Stadtbezirks- und Ortsverband,
 - b. jede Vereinigung
 - c. jede Sonderorganisation
 - d. jedes Kreisvorstandsmitglied,
 3. für sonstige Sitzungen und Zusammenkünfte
 - a. der zuständige Vorstand,
 - b. jedes Mitglied, das bei der entsprechenden Veranstaltung abstimmungsberechtigt ist.
- (5) Abänderungsanträge richten sich auf die Erweiterung, Beschränkung oder Änderung eines Hauptantrages. Sie können auch während der Veranstaltung mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für Entschließungsanträge zu Tagesordnungspunkten. Antragsberechtigt ist insoweit jedes abstimmungsberechtigte Mitglied.

§ 5 Beratung von Sachanträgen

- (1) Bei der Beratung über Sachanträge ist zunächst die Stellungnahme des Vorstandes oder des Vorsitzenden zu hören. Die Redezeit in der Aussprache über Sachanträge beträgt höchstens 10 Minuten für jeden Diskussionsredner. Über eine Verlängerung oder Verkürzung beschließt die Versammlung.

- (2) Mit Ausnahme des Vorsitzenden, Berichterstatters, Referenten oder Antragstellers kann jeder Redner nur dreimal das Wort in derselben Sache erhalten; dies gilt nicht für Erläuterungen oder Erklärungen zur Beseitigung von offensichtlichen Missverständnissen.
- (3) Bei Kreisparteitagen ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes, soweit sie im Auftrag des Kreisvorsitzenden oder für Kreisvorstandsbeschlüsse sprechen, auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (4) Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - a. weitergehender Antrag,
 - b. Abänderungsantrag,
 - c. Hauptantrag.Welcher Antrag der weitergehende ist, bestimmt der Vorsitzende.

§ 6 Wortmeldungen

- (1) Wortmeldungen sind in der Reihenfolge der Anmeldungen in die Rednerliste aufzunehmen.
- (2) Bei erschwerten Umständen kann der Vorsitzende bestimmen, dass Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen haben.

§ 7 Persönliche Vorstellung

Jedes Mitglied, das sich für eine Funktion oder ein Mandat bewirbt, hat das Recht auf eine persönliche Vorstellung vor Beginn des Wahlganges. Auf Antrag kann dieses Vorstellungsrecht zeitlich begrenzt werden, jedoch auf nicht weniger als drei Minuten und bei Bewerbungen für den Vorsitz der Kreispartei auf nicht weniger als zehn Minuten.

§ 8 Ordnungsruf, Wortentziehung

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Teilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen. Er kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verweisen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen.
- (2) Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 9 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss eines Tagesordnungspunktes zulässig. Sie können auch zur Niederschrift gegeben werden.

§ 10 Rauchverbot

Bei allen Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes, der Stadtbezirksverbände, den Kreispartei Vorstandssitzungen, Fraktions- und Arbeitskreissitzungen gilt grundsätzlich Rauchverbot.

Gibt es unter allen Beteiligten keinen Widerspruch, kann das Rauchverbot für eine Sitzung außer Kraft gesetzt werden.

Auf Wunsch von Rauchern können Sitzungen für ca. 10 Minuten unterbrochen werden, damit Raucher in abgesonderten Räumen ihren Rauchgewohnheiten nachgehen können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Kreisparteitag am 29.6.2009 in Solingen beschlossen worden und tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat seinen Monatsbeitrag nach der gewählten Zahlungsweise im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6,00 €
- (3) Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 2.500,00 € gilt für den monatlichen Mitgliedsbeitrag ein Orientierungsbeitrag von 15,00 €. Dieser beträgt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 4.000,00 € 25,00 € und bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 6.000,00 € 50,00 €.
- (4) Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000,00 € kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5,00 € festlegen.
- (5) Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag des/der zahlungspflichtigen Mitglieder Beiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Das Vorliegen für Gründe zur Erlassung, Ermäßigung oder Stundung ist jährlich zu prüfen.

§ 2 Sonderbeiträge

- (1) a. Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende, Ratsmitglieder, Bezirksvorsteher, stellvertretende Bezirksvorsteher, Fraktionssprecher in den Bezirksvertretungen und Bezirksvertreter entrichten 30 % der pauschalen Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag.
b. Sachkundige Bürger und Einwohner zahlen 30 % der Sitzungsgelder als Sonderbeitrag. Diese Sonderbeitragsverpflichtung gilt auch für den unter 1 a. bezeichneten Personenkreis.
- (2) Hauptamtliche Oberbürgermeister und sonstige kommunale Wahlbeamte sowie andere aufgrund der Parteizugehörigkeit in Vorstände und Geschäftsführungen von kommunalen Gesellschaften Berufene zahlen einen Sonderbeitrag von 1,5 % des Grundhaltes.
- (3) Mitglieder, die weitere Ehrenämter innehaben (Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Landschaftsversammlung, Regionalrat, Gremien des VRR und ähnliche) zahlen bis zum 30.05. des Folgejahres in einer Summe 30 % der Sitzungsgelder/ Aufwandsentschädigungen, die sie im Vorjahr erhalten haben, unaufgefordert an die CDU-Solingen, wenn sie auf Vorschlag der CDU in ein solches Amt gewählt bzw. berufen worden sind. Die Höhe der empfangenen Zahlungen aus diesen Mandaten ist gegebenenfalls nachzuweisen.
- (4) Eine Änderung der Sonderbeitragssätze erfolgt durch den Kreisparteitag. Sie ist den möglicherweise Betroffenen rechtzeitig vor der jeweiligen Aufstellungsversammlung bzw. dem Wahltermin bekannt zu geben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist vom Kreisparteitag am **30.06.2016** in Solingen beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung bisher gültiger Regelungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.